



Sitzungsvorlage
200/320/2020

Amt/Abteilung: Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung Datum: 20.03.2020	Aktenzeichen:		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	23.03.2020	Vorberatung N	
Hauptausschuss	24.03.2020	Entscheidung Ö	

Betreff:

Zinslose Stundung städtischer Steuerforderungen gegenüber Unternehmen, insbesondere der Gewerbesteuer, anlässlich der Corona-Krise

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss ermächtigt die Verwaltung, zinslose Stundungen für städtische Steuerforderungen gegenüber Unternehmen bis zum 30.06.2020 auf Antrag der Steuerpflichtigen bis 250.000 Euro im Einzelfall zu gewähren. Die Antragstellung der Stundung erfolgt ohne formelle und sachliche Prüfung und kann aufgrund der besonderen Situation per E-Mail ohne Unterschrift erfolgen.

Der Hauptausschuss nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass diese Verfahrensweise bereits seit dem 16. März 2020 praktiziert wird

Begründung:

Aufgrund der jüngsten und dramatischen Entwicklung der Corona-Krise mit ihren weitreichenden Auswirkungen auf die Wirtschaft, benötigen zahlreiche Unternehmen schnelle und unbürokratische Hilfe, die insbesondere als Sofortmaßnahme Liquidität in den Unternehmen schont.

Aus diesem Grund ermächtigt der Hauptausschuss die Verwaltung städtische Steuerforderungen, insbesondere Gewerbesteuerforderungen (i.d.R. Steuervorauszahlungen) sowie in Ausnahmen auch Grundsteuerforderungen, welche durch Unternehmen zu entrichten sind, auf Antrag zinslos zu stunden. Diese Sofortmaßnahme ist zunächst bis zum 30.06.20 befristet und auf 250.000 Euro im Einzelfalle beschränkt. Für längerfristige Stundungen oder darüber hinaus gehende Beträge gelten die derzeitigen Zuständigkeitsregelungen fort.

Die Antragstellung der Stundung erfolgt ohne formelle und sachliche Prüfung und kann aufgrund der besonderen Situation per E-Mail ohne Unterschrift erfolgen.

Die Verwaltung wendet diese Praxis seit dem 16. März 2020 nach vorheriger Abstimmung im Stadtvorstand an, um betroffene Unternehmen zielgerichtet zu unterstützen.

Zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes bedeutet dies in der Umsetzung, dass Stundungsanträge, die Forderungen vor dem 16.03.2020 betreffen der Verzinsung nach

§ 1 Abs. 2 Nr. 5 AO i.V.m. §§ 222, 234, 238 und 239 AO unterliegen. Hiernach werden nur für volle Monate Zinsen berechnet. Aus Vereinfachungsgründen kann in solchen Fällen das Datum des Stundungsbeginnes im Februar 2020 liegen. Die Zuständigkeitsabgrenzung nach DA 23 bei verzinslichen Stundungen bleibt in solchen Fällen unberührt.

Finanzielle Auswirkung:

Vorerst bis auf entfallende Stundungszinsen keine, da es sich lediglich um Stundungen handelt wird. Inwieweit danach Ausfälle durch Herabsetzungsanträge der Gewerbesteuvorauszahlungen beim zuständigen Finanzamt durch den Steuerpflichtigen erfolgen, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abzusehen.

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja / Nein
Begründung:

Beteiligtes Amt/Ämter:

Rechnungsprüfungsamt
Rechtsamt

Schlusszeichnung:

--